

Satzung



Z.B. Bürgermeister

über den Bebauungsplan "Fabrikle" im Stadtteil Heiligenzimmern

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 26.5.1981/17.12.1981 den Bebauungsplan für das Gebiet "Fabrikle" im Stadtteil Heiligenzimmern als

Satzung

beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

- (1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 - 3, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar
1. Lageplan vom 26. Mai 1981/17. Dez. 1981
des Architekten Wilhelm Ruoff, Ros.-Leidringen
 2. Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 3. Begründung
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Rosenfeld, den 17. Dezember 1981



(Haasis)
Bürgermeister